



**Abteilung Sportförderung**  
Bereich messbare Sportsportarten  
2025

# Wettkampfvorschriften

## Schweizer Volleyballturnier (SVT) 2025

### Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck der Wettkampfvorschriften .....	2
2	Zuständigkeit .....	2
3	Wettkampf.....	2
4	Versicherungen.....	4
5	Infrastruktur .....	4
6	Bewertung.....	4
7	Finanzen .....	5
8	Medien .....	5
9	Rechtsbelehrung.....	5
10	Schlussbestimmungen.....	6
11	Terminübersicht .....	6

## **1 Sinn und Zweck der Wettkampfvorschriften**

Die Wettkampfvorschriften für das Schweizer Volleyballturnier für Damen- und Herrenmannschaften, nachstehend SVT genannt, bilden die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung des SVT im Schweizerischen Turnverband (STV).

Es enthält die Grundsätze für die Erstellung der Vereinbarungen, der Richtlinien und Weisungen.

## **2 Zuständigkeit**

### **2.1 Abteilung Sportförderung und Bereich messbare Spielsportarten**

Das SVT wird unter Aufsicht der Abteilung Sportförderung und dem Bereich messbare Spielsportarten durchgeführt.

### **2.2 Statuten**

Auf Grund von Art. 16 der Statuten erlässt der STV die nachstehenden Wettkampfvorschriften.

### **2.3 Wettkampfleitung**

Der Bereich messbare Spielsportarten bestimmt die Wettkampfleitung und kann zusätzliche Mitglieder wählen.

### **2.4 Schiedsrichter**

Jede teilnehmende Mannschaft muss einen aktiven Schiedsrichter mit einer Grundausbildung als Schiedsrichter Volleyball stellen.

Wer am Turniertag keinen Schiedsrichter stellt, wird aus dem Wettkampf ausgeschlossen. Der Schiedsrichter kann als Spieler eingesetzt werden.

Nach Möglichkeit werden die Halbfinal- und Finalspiele von offiziellen Swiss Volley Schiedsrichtern geleitet.

### **2.5 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Personen der Wettkampfleitung (bei Uneinigkeit, liegt der Entscheid bei der GWL).

## **Wettkampf**

### **Art der Wettkämpfe**

Das SVT dient zur Förderung des Volleyball-Wettkampfbetriebes im STV. Die Meister (und Vizemeister) der verschiedenen Kantone spielen um den STV-Meistertitel.

### **2.6 Durchführungsmodus**

#### **Ausschreibung**

Das SVT wird zur Durchführung durch den Bereich messbare Spielsportarten in der Verbandszeitschrift «GYMlive» ausgeschrieben.

#### **Bestimmungen des Durchführungsortes**

Die Wahl des Durchführungsortes und des Organistors, sowie das Festlegen des Datums erfolgt durch die Wettkampfleitung des SVT. Der Bereich messbare Spielsportarten und die Abteilung Sportförderung haben Ort, Datum und Organisator zu genehmigen.

#### **Organisator**

Die Anforderungen an den Organisator werden in den Vereinbarungen, für die Organisation des SVT, festgehalten.

### **2.7 Teilnahmebedingungen / Mitgliedschaften**

#### **Teilnahmeberechtigungen**

Die sich am SVT beteiligenden Mannschaften und ihre Spieler müssen per Anmeldeschluss (21. April 2025) als Aktivmitglied des STV, Satus oder SVKT gemeldet sein und an einer

Meisterschaft oder an einem Turnier eines Kantonal- bzw. Regionalverbandes teilgenommen haben (auch der Organisator)!

### **Teilnahmebeschränkung**

Pro Kantonal- bzw. Regionalverband und Kategorie (Damen und Herren) ist mindestens eine Mannschaft zugelassen. Verzichtet einer oder mehrere Kantonal- bzw. Regionalverbände auf den zugeteilten Startplatz, entscheidet die Wettkampfleitung über die Zulassung weiterer Mannschaften. Berücksichtigt werden die bestplatzierten Verbände des SVT des Vorjahres (2024).

### **Teilnahmeverweigerung**

Der Bereich messbare Sportarten behält sich das Recht vor, Mannschaften in begründeten Fällen abzuweisen.

### **Vereinszugehörigkeit**

Die Spieler einer Mannschaft sind am SVT nur für einen Verein spielberechtigt, sie müssen dessen Mitglieder sein und sich am kantonalen Anlass qualifiziert haben.

Der Bereich messbare Sportarten behält sich das Recht vor, Mannschaften in begründeten Fällen abzuweisen.

### **Spielerliste**

Mit der Anmeldung ist eine von allen eingesetzten Spielern und dem kant./reg. Spielverantwortlichen unterschriebene Spielerliste einzureichen **inklusive Rangliste** von der kant./reg. Meisterschaft. Alle startenden Spieler müssen vorgängig per Spielerliste eingereicht werden, es können im Nachhinein nur noch Spieler gestrichen werden und keine zusätzlichen Spieler ergänzt werden.

### **Spielerqualifikation**

Bei Differenzen über eine Spielerqualifikation entscheidet die Wettkampfleitung endgültig.

### **Spielberechtigung**

Es wird in den Kategorien Damen und Herren gespielt. Somit werden keine Mixed Mannschaften zugelassen.

### **Mitgliederkarte STV**

Die Mitgliederkontrolle wird anhand der namentlichen Meldung vor dem Anlass erledigt. Für Stichkontrollen der Wettkampfleitung muss jeder Teilnehmer am Anlass die Mitgliederkarte und ein Personalausweis (ID oder Führerausweis) vorweisen können. Alternativ kann die digitalisierte Mitgliederkarte in der Mobile-App «STO-Card» (ein Foto der Vorder- und Rückseite muss hochgeladen werden, nur der Strichcode reicht nicht aus) oder eine Fotokopie der Mitgliederkarte vorgewiesen werden.

## **2.8 Anmeldung**

Drei Monate vor dem Anlass erfolgt die namentliche Anmeldung der Mannschaften. Der Mannschaftsführer hat die Meldung mitzuunterzeichnen. Nach der namentlichen Meldung sind das Start- und das Haftgeld gemäss Rechnung vom STV zu bezahlen.

**Anmeldeschluss: Montag, 21. April 2025**

### **Rückzug**

Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen, verfällt das Haftgeld.

## **Nichtantreten einer Mannschaft**

Für Mannschaften, die dem Wettkampf fernbleiben, verfallen das Start- und das Haftgeld.

### **2.8.1 Auszeichnungen**

Die ersten drei Mannschaften pro Kategorie erhalten einen Mannschaftspreis. Die Sieger erhalten ein STV-Meisterabzeichen.

## **3 Versicherungen**

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmenden sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) für Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen), Brillenschäden und Haftpflicht versichert. Im Weiteren ist das Reglement der Sportversicherungskasse des STV zu beachten.

## **4 Infrastruktur**

### **4.1 Anlagen und Geräte**

Der Wettkampf wird in Hallen durchgeführt.

### **4.2 Spielbälle**

Jede Mannschaft bringt einen offiziellen Volleyball mit. Der Schiedsrichter entscheidet über die Wahl des Matchballs. Die Mannschaften sind für Bälle zum Einspielen selbst besorgt.

### **Technische Einrichtungen**

Der Organisator stellt die benötigten technischen Einrichtungen bereit.

### **4.3 Allgemeines Garderoben**

Der Organisator stellt für die Teilnehmer die nötigen Garderoben bereit.

### **Verpflegung**

Der Organisator ist für eine einfache Verpflegungsmöglichkeit besorgt.

### **Unterkunft**

Der Organisator ist für eine einfache Unterkunftsmöglichkeit besorgt.

### **Bekleidung**

Die Mannschaften haben in ordentlicher, einheitlicher Spielkleidung (Leibchen mit Nr.) anzutreten.

### **Werbung**

Es gelten die Richtlinien Werbung auf Tenues an STV Anlässen.

### **4.4 Antidoping**

Der Schweizerische Turnverband ist Mitglied des Dachverbands für Sport (Swiss Olympic) und unterliegt somit den Doping Statuten. An Schweizer Meisterschaften können Kontrollen durchgeführt werden. Alle Informationen dazu unter [www.sportintegrity.ch](http://www.sportintegrity.ch).

## **5 Bewertung / Regeln**

Die Spiele werden nach den gültigen und aktuellen Regeln des Swiss Volley ausgetragen. Allfällige Änderungen werden im Spielreglement festgehalten und den teilnehmenden Mannschaften mit dem Spielplan zugestellt.

## **6 Finanzen**

### **6.1 Start und Haftgeld**

Nach der Anmeldung wird jeder Mannschaft das Start- und Haftgeld verrechnet. Die Höhe des Start- und des Haftgeldes wird durch die Wettkampfleitung vorgeschlagen und vom Bereich messbare Sportsportarten genehmigt. Es wird bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

Das Geld muss **bis spätestens am 16. Mai 2025** auf dem Konto des Organisations (Rechnungsstellers) gutgeschrieben sein.

Bei später eintreffenden Überweisungen wird ein Haftgeldabzug in Rechnung gestellt (siehe Anhang 1).

### **6.2 Schiedsrichter**

Entschädigung der Schiedsrichter von Swiss Volley gemäss Entschädigungsreglement STV 2025.

### **6.3 Infrastrukturbeitrag**

Ist die Hallenmiete für die Durchführung höher als CHF 250.-, kann der Organisator ein Infrastrukturbeitrag pro Mannschaft erheben. Es muss ein von den Behörden vorliegendes Dokument vorhanden sein. Die Höhe des Beitrages muss bei der Rechnung ersichtlich sein.

### **6.4 Gebühren / Abzüge des Haftgeldes**

Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren und Abzüge des Haftgeldes bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Wettkampfvorschriften.

## **7 Medien**

### **7.1 Presse und Lokalradio**

Den Vereinen wird empfohlen, über die Teilnahme an den SFT in der Regional- und Lokalpresse, sowie im Lokalradio/fernsehen in geeigneter Form zu informieren.

### **7.2 Foto-, Video-, Filmaufnahmen**

Innerhalb der Wettkampfabstränkungen dürfen keine Aufnahmen gemacht werden. Ausnahme: Offizielles STV-Videoteam und akkreditierte Pressefotografen. Jene Personen tragen eine STV-Medienweste.

## **8 Rechtsbelehrung**

### **8.1 Zahlungsverpflichtung**

Mannschaften, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nicht zum Turnier zugelassen.

### **8.2 Proteste / Rekurs**

#### **Zeitpunkt / Form**

Proteste, die den Wettkampf betreffen, sind spätestens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Resultats der Wettkampfleitung schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist die Protestgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten

#### **Entscheid**

Über den Protest entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Bei Ablehnung des Protestes verfällt die Protestgebühr zu Gunsten je 50% an das OK und den STV.

#### **Rekursmöglichkeit**

Da es sich um einen Tagesanlass handelt, besteht keine Rekursmöglichkeit.

### **8.3 Strafmassnahmen**

#### **Kompetenz Schiedsrichter**

Der Schiedsrichter entscheidet gemäss Reglement Swiss Volley. Er kann folgende Strafen erteilen:

- gelbe / rote Karte zeigen
- Forfait-Resultate aussprechen (nach Rücksprache mit der Wettkampfleitung)

#### **Kompetenz Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht kann nach gutgeheissenem Protest folgende Strafen aussprechen:

- Spielwiederholung
- Forfaiterklärung
- Spielerdisqualifikation
- Ausschluss der Mannschaft vom Wettkampf
- Meldung an die Abteilung Sport des STV

#### **Sanktionen**

Im Weiteren gilt das Reglement «Sanktionen und Bussen» des STV.

#### **Bussen / Abzüge vom Haftgeld**

Die Wettkampfleitung kann bei folgenden Vergehen bzw. Strafen Abzüge vom Haftgeld gemäss Anhang 1 verfügen:

- Nichteinhalten des Meldetermins
- Rückzug einer Mannschaft nach Meldeschluss
- Nichtantreten einer Mannschaft
- Hinausstellung eines Spielers
- Disqualifikation eines Spielers
- Disqualifikation einer Mannschaft
- Nichteinhalten der Tenue - und Werbevorschriften
- Nichtantreten eines Schiedsrichters zu einem Spiel

### **8.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

In Ergänzung zu den vorliegenden Wettkampfvorschriften sind die unten angehängten AGB des STV anwendbar. Mit der Teilnahme am Wettkampf anerkennen die Teilnehmenden die geltenden Wettkampfvorschriften inkl. den AGB. Die Riegen- bzw. Vereinsverantwortlichen sind dazu verpflichtet, die Teilnehmenden auf die Wettkampfvorschriften inkl. AGB aufmerksam zu machen bzw. über deren Gültigkeit an Wettkämpfen zu informieren.

## **9 Schlussbestimmungen**

### **9.1 Inkraftsetzung**

Diese Wettkampfvorschriften treten am 17. Februar 2025 in Kraft.

### **9.2 Ergänzungen und Anpassungen**

Alle in diesen Wettkampfvorschriften nicht geregelten Fälle werden durch den Bereich messbare Spilsportarten endgültig entschieden.

## **10 Terminübersicht**

Anmeldeschluss:

Montag, 21. April 2025

Einzahlung Startgeld/Festkarte:

Montag, 16. Mai 2025

Aarau, Februar 2025

## **SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND**

Abteilung Sportförderung / Bereich messbare Spielsportarten

Andreas Weber  
Bereich messbare- und Spielsportarten

Edith Kappeler  
Wettkampfleiterin SVT

Anhang 1 zu den Wettkampfvorschriften schweizerischen Volleyball-Turnier 2025

### **Anhang 1**

---

#### **Gebühren und Abzüge des Haftgeldes**

##### **Gebühren**

1. Startgeld	CHF 80.00
2. Haftgeld	CHF 100.00
3. Infrastrukturbeitrag/Hallengebühren (wird durch Organisator bestimmt)	CHF variabel
4. Protestkaution	CHF 150.00

##### ***B. Abzüge des Haftgeldes***

1. Rückzug einer Mannschaft vor Anlass	CHF 100.00
2. Nichtantreten einer Mannschaft zum Wettkampf (Startgeld Fr. 80.00, Haftgeld Fr. 100.00)	CHF 180.00
3. Nichtantreten eines Spiels (z.B frühere Abreise)	CHF 100.00
4. Gelbe und rote Karte zusammen: Hinausstellung	CHF 30.00
5. Gelbe und rote Karte getrennt: Disqualifikation eines Spielers	CHF 40.00
6. Disqualifikation einer Mannschaft	CHF 100.00
7. Nichteinhalten der Tenue- und Werbevorschriften	CHF 30.00
8. Nichteinhalten der Zahlungsfrist	CHF 30.00
9. Verstoss gegen die Wettkampfvorschriften	CHF 10.00 - 50.00